

# Vereinsatzung der Beckumer Spielvereinigung

## § 1

### Name, Sitz, Gründungstag

(1)

Der Verein trägt den Namen **Beckumer Spielvereinigung 10/05 e. V.**

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum/Westfalen.

(3)

Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Der Verein führt ein Vereinswappen, das die Buchstaben „BSV“ und die Schriftzüge „Beckumer“ und „Spielvereinigung“ enthält.

Der Verein wurde gegründet im Jahre 1910 und ist unter der Nummer 242 im Vereinsregister des Amtsgerichts Beckum eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen oder rassistischen Bindungen.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Vereins, Vereinsämter**

(1)

Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eigene Abteilungen gründen (z.B. Seniorenfußballbereich, Jugendbereich, Altherrenfußballbereich, Breitensport etc.). Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

(2)

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.

### **§ 4**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des FLVW. Der Verein und jedes seiner einzelnen Mitglieder erkennt die Satzungen und Ordnungen des DFB, DLV, WFLV und FLVW an und unterwirft sich diesen Satzungen und Ordnungen.

### **§ 5**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

(1)

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in allen Versammlungen des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2)

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sonst wie beschränkt geschäftsfähig ist. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins und können nicht ein Vorstandsamt ausüben.

(3)

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern in der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4)

Fördernde Mitglieder sind juristische Personen oder andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens einen fünffachen Jahresbeitrag zahlen. Ihnen steht ein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins nicht zu.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2)  
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags bei Begründung der Mitgliedschaft zur Zahlung der Vereinsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3)  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)  
Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.

(2)  
Ordentlichen Mitgliedern steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können ein Vorstandsamt nicht ausüben.

(3)  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten, den Anordnungen der Vereinsorgane und der vom Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen Folge zu leisten.

(4)  
Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung der jeweils festgelegten Beiträge und etwaigen Sonderbeiträge der Abteilungen verpflichtet. Die Beitragszahlungen sollen im Lastschrifteinzugsverfahren erfolgen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen:

- a) Grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins
- b) Groben unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
- c) Zahlungsverzugs nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Der Vorstand soll dem Mitglied vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung geben. Der Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4)

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten seit Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden, anderenfalls ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

(1)

Organe des Vereins sind der Vorstand, die ordentliche Mitgliederversammlung und die Juniorabteilung.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

(3)

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an alle Vereinsmitglieder. Für die Rechtzeitigkeit gilt die Aufgabe bei der Post oder anderen Kurierdiensten.

(3)

Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche- und Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## § 11 Vorstand

(1)

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Jugendabteilung, dem Kassierer und dem Geschäftsführer;
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem zweiten Geschäftsführer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Fußballobmann, dem Sozial- und Pressewart, zwei Beisitzern sowie dem Datenschutzbeauftragten.

(2)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

(3)

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, der für drei Jahre gewählt wird. Pandemische Störungen können ausnahmsweise auch zu einer längeren oder geringeren Wahlperiode führen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

(5)

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder zuvor eingeladen worden sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6)

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1)  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2)  
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3)  
Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 Ältestenrat**

- (1)  
Der Verein unterhält einen Ältestenrat. Dieser soll aus wenigstens 6 Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.
- (2)  
Der Ältestenrat muss mindestens einmal im Jahr zur Sitzung des Gesamtvorstands hinzugezogen werden.
- (3)  
Der Ältestenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## **§ 14 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch eine Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1)  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(2)

Der 1. Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.03.2005 genehmigt.